

Allgemeine Sicherheitsregeln

1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß den Belehrungen und Weisungen des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Die von ihnen durchgeführten Arbeiten sind so zu gestalten, dass keine Personen gefährdet werden bzw. ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.
2. Die geltenden Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen sind zu beachten. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden (ArbSchG §15 Pflichten der Beschäftigten).
3. Personen, die erstmalig eine längerfristige Tätigkeit am IAG aufnehmen, erhalten zu Beginn eine Sicherheitsunterweisung durch Herrn Spanagel (sog. Erstunterweisung). Die betroffenen Personen sind Herrn Spanagel zu melden. Zusätzlich wird für alle Beschäftigte am IAG eine jährliche Sicherheitsunterweisung durchgeführt. Die Teilnahme hieran ist zwingend und wird dokumentiert.
4. Sicherheitskennzeichnungen und -hinweise (Gebots-, Verbots-, Warn-, Fluchtweg-, Rettungsschilder) sind zu beachten.
5. Machen Sie sich mit den Standorten von Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut.
6. Die Bedienung von Anlagen und Maschinen darf erst nach Einweisung durch die hierzu ermächtigte Fachkraft erfolgen. Für alle Versuchsstände, Maschinen oder Arbeitsmittel wurde bzw. wird auf der Basis einer zuvor erfolgten Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung erstellt, die am jeweiligen Objekt ausliegt. Personen die an den entsprechenden Geräten arbeiten bzw. diese nutzen, müssen diese Anleitung vor der Aufnahme der Tätigkeit lesen.
7. Die Bedienung von Werkzeugmaschinen ist nur gestattet, wenn sich weitere Personen im Umfeld befinden.
8. Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte (auch private) dürfen nur bis zu der Frist, die auf der am Gerät angebrachten Prüfplakette vermerkt ist, benutzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ist das Gerät aus dem Verkehr zu ziehen bzw. einer neuerlichen Prüfung zuzuführen (Ansprechpartner: Herr Werner). Bei offensichtlichen Schäden darf das Gerät auch vor dem Ablauf der o.g. Prüffrist nicht mehr genutzt werden.
9. Festgestellte Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Personen sind unverzüglich den Institutssicherheitsbeauftragten, Herrn Spanagel bzw. Herrn Werner zu melden.
10. Generell gilt, dass eine Vernachlässigung der Arbeitssicherheit nicht durch Kosten oder Zeitersparnis gerechtfertigt werden kann.